



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte Münsters

Tibus, Adolf Joseph Cornelius

Münster, 1860

Siebentes Kapitel. Von der Errichtung des Westfälischen Landfriedens, bis zum Ausgange Bischof Otto's IV. (1372 - 1424.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-9106

Siebentes Kapitel.

Von der Errichtung des Westfälischen Landfriedens, bis zum Ausgange Bischof Otto's IV. (1372—1424.)

Die Vertheilung der Regierungsrechte im Innern Deutschlands unter so viele größere und kleinere Staatsoberhäupter hatte es zu einem allgemein anerkannten, dauernden öffentlichen Rechtszustande nicht kommen lassen. Die mancherlei Reibungen unter so vielen, auf gleiche Rechte Anspruch machenden Herren, und die vorherrschende Neigung, Streitigkeiten lieber mit den Waffen als durch rechtliche Hilfe beizulegen, gab einer endlosen Reihe von Fehden in allen Theilen Deutschlands das Dasein; und die obrichterliche Gewalt des Kaisers war nicht nur unzureichend, diesem Übel abzuhelpfen, sondern bei dem, seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, länger als ein Jahrhundert hindurch obwaltenden Grundsätze der deutschen Wahlfürsten, zur Behauptung ihrer Wahlfreiheit, von einem Regentenstamme zum andern wechselnd überzugehen, mußten die Bewerbungen um die Kaiserkrone, und die oft zwiespaltigen Wahlen mit ihren Folgen, die Gelegenheit zu inneren Unruhen noch bedeutend vermehren. Ein

allgemeiner Landfriede war daher mehr ein Ideal, dem man sich möglichst zu nähern suchte, als eine Thatsache, die man wirklich festzuhalten glauben oder hoffen durfte. Da aber gleichwohl die Gewaltthaten, welche jener unaufhörliche Fehdezustand herbeiführte, für Handel, Gewerbe und persönliche Sicherheit allzu nachtheilig waren, so blieb kein anderes Mittel übrig, als sie durch freiwillige Verbindungen einzelner Stände, also durch provinzielle Landfriedensbündnisse, wenigstens für gewisse Gegenden, nach Möglichkeit zu beschränken. Solche Vereinigungen entstanden daher von Zeit zu Zeit in verschiedenen Theilen Deutschlands; und auch in Westfalen, das, wie wir aus der vorhergehenden Geschichte wissen, besonders an inneren Unruhen zu leiden hatte, lernten wir bereits mehrere Landfriedensbündnisse kennen, deren Wirksamkeit jedoch nie von langer Dauer war.

Kaiser Karl IV. (1349—1378), ein Fürst, den wir, seines zweideutigen Charakters und Strebens wegen, zwar nicht unbedingt unter die löblichen und für Deutschland wohlthätigen Regenten rechnen können, erwarb sich doch unter andern dadurch ein unbestrittenes Verdienst, daß er sich die Erhaltung des teutschen Landfriedens angelegen sein ließ, und alle dahin führenden Veranstaltungen lebhaft unterstützte. Nachdem — anderer hieher gehöriger Einrichtungen nicht zu gedenken — schon in verschiedenen Gegenden Deutschlands, theils unter seiner unmittelbaren Theilnahme, theils wenigstens mit seiner Begünstigung, Landfriedensbündnisse auf kürzere oder längere Zeit errichtet worden waren, brachte er auch für Westfalen einen gesetzlichen Landfrieden zu Stande. Der Grund dazu wurde schon im J. 1371 gelegt, vermöge eines zu Budissin am 25. November (S. Katharinen Tage) d. J. ausgefertigten Privilegiums, welches Kaiser Karl IV. zunächst dem Erzbischof von Köln als Herzog zu Westfalen, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, und dem Grafen Engelbert von der Mark, die bei dem Kaiser

gemeinschaftlich darum nachgesucht hatten, ertheilte. *) Der Kaiser, heißt es in dieser Urkunde, sei berichtet worden, in welchem großen Unfrieden das Land zu Westfalen liege, so daß sich daselbst niemand ruhig aufhalten könne. Deshalb habe er den obgenannten Fürsten, Grafen, und ihren Nachkommen auf ewig dies Recht gegeben, daß in ihren Landen alle Kirchen und Kirchhöfe, und alle Hausleute in Leib und Gut sicher bleiben, der Pflug auf dem Felde mit den Pferden und den Knechten, die ihn bewahren, derweile sie den Acker bauen, frei und sicher, auch alle wilden Pferde frei, desgleichen alle Kaufleute, Pilgrime und geistliche Leute ihres Leibes und Gutes auf den Straßen vor ungerechter Gewalt sicher sein sollen. Die Fehden werden zwar nicht ganz verboten; denn ein solches, dem allgemeinen Charakter der Zeit durchaus widersprechendes Verbot, würde unwirksam gewesen sein, und vielleicht die Absicht des Landfriedens ganz vereitelt haben; doch wurde festgesetzt: wenn jemand, der mit einem andern in Freundschaft oder Gesellschaft gestanden, zur Bewahrung seiner Ehre demselben feind werden wollte, so sollte er ihn nicht eher angreifen oder beschädigen, als nachdem er es ihm drei Tage zuvor angekündigt, auch mit Vorbehalt der Rechte des Reichs und anderer Herren. Wer dies Recht bricht, soll in des Reichs und Landes Acht und Fehme, auch aller heimlichen und öffentlichen Rechte verlustig sein; man soll ihn allenthalben in Städten und auf Straßen angreifen; jeder der dazu aufgeboten wird, soll gegen ihn helfen, bei des Königs und Reichs Banne; seine Lehengüter sollen dem Lebensherren heimfallen; wer ihn unterstützt, mit Kundschaft versieht, beherbergt, oder ihm sonst Vorschub thut, soll seiner Rechte gleichfalls verlustig sein. Wenn ein Herr oder eine Stadt mit Heereskraft auszieht, ohne vorher Fehde

*) Ludwig, Reliq. Mss. T. X. pag. 239.

anzukündigen, so soll darüber binnen vierzehn Tagen gerichtet, und der Friedensstörer unverzüglich zu Schadenersatz angewiesen werden, wie der Beschädigte und zwei seiner Nachbarn ihn schätzen; geschähe das nicht, so soll der Landfriedensbrüchige seines Rechtes entsetzt werden. Der Landfriede soll währen bis auf Widerruf des Kaisers oder seiner Nachfolger, und es soll den Herren und Städten, welche das Landfriedensbündniß geschlossen haben, frei stehen, auch ihre Nachbarn darein aufzunehmen, welche dann dasselbe Recht geloben und genießen sollen. Das Amt, über Landfriedensbrüche zu richten, wird aber, nächst den Landesherren und Stadtobrigkeiten, die an dem Landfriedensbündnisse Theil nehmen, insbesondere den Freigrafen und Schöffen der westfälischen Fehmgerichte übertragen, und zu diesem Ende allen Freigrafen befohlen, jeden neuangenommenen Freischöffen eidlich zur Bewahrung obiger Rechte zu verpflichten, auch (wie es ohnehin Herkommens, aber vielleicht während der unruhigen Zeiten nicht immer beachtet worden war) keine andere, als Freigeborene, zu Freischöffen zu wählen. Diese Bestimmung bildet auch in der Geschichte der Fehmgerichte eine merkwürdige Epoche, indem sie diesen Gerichten einen eigenthümlichen, höheren Wirkungskreis gesetzlich anweist, und dadurch nicht nur die neue Aufrichtung ihres Ansehens in Westfalen, sondern auch die weitere Verbreitung und Erhebung ihrer Wirksamkeit begründet.

Als der Kaiser dieses Privilegium ausstellte, war, anderer in Westfalen obwaltender Fehden nicht zu gedenken, der Krieg des Bischofs Florenz von Münster mit seinen Landständen noch im vollen Gange, und wie natürlich, fand die wirkliche Vollziehung des Landfriedens hierinn noch unübersteigliche Hindernisse. Kaum war aber, wie wir aus der vorhergehenden Geschichte wissen, (am 18. Jul. 1372) durch den Beitritt des Bischofs zu der Münsterschen Landesvereinigung, die Ruhe im Innern des Bisthums, und damit in

dem größeren Theile Westfalens überhaupt, außß neue gesichert, als am S. Jakobs Tage (25. Jul.) desselben Jahres die in der vorigen Urkunde genannten Landesherren, mit Zuziehung der Stadt Dortmund, durch ein feierliches Bündniss sich zur Aufrechthaltung der, dem Lande Westfalen vom Kaiser verliehenen Rechte, vereinigten, und dadurch dem Landfriedensbunde sein eigentliches Dasein gaben.*) Neue Bestimmungen sind in der darüber ausgefertigten Urkunde nicht enthalten, außer daß die Landesherren auch ihre Städte zur Mitwirkung bei der Aufrechthaltung des Landfriedens verpflichten, und zwar der Bischof von Münster namentlich seine Städte Münster, Coesfeld, Borken, Bocholt, Warendorf, Beckum und Allen. Sie alle beurkunden, daß sie das vom Kaiser dem Lande verliehene Recht ewiglich zu halten und getreulich zu bewahren geschworen haben, wie auch jeder ihrer Nachfolger thun soll; sie geloben, keinen Marschall oder Amtmann in sein Amt einzusetzen, er habe denn zuvor dasselbe Recht treulich zu hüten und zu bewahren beschworen, und gebieten ihren Städten, Schöffern, Burgmannen und Untersassen, keinem künftigen Landesherrn, Marschall oder Amtmann zu hulldigen, zu gehorchen oder Dienste zu thun, bevor diese dasselbe Recht, nach Inhalt der kaiserlichen Briefe, beschworen haben.

Durch die größere Ausdehnung, welche dieses Landfriedensbündniss nach einigen Jahren gewann, bewährte sich die durch dasselbe bewirkte Befriedigung eines wahren Bedürfnisses, und sein wohlthätiger Einfluss, wenn auch nicht auf gänzliche Vermeidung der Fehden (denn diese lag nun einmal nicht in dem Sinne jenes Zeitalters), doch auf die Herstellung einer höheren Achtung der Gesetze und Gerichtsanstalten, und einer bessern Ordnung im öffentlichen Leben. — Ehe

*) Haeblerlin, Anal. med. aevi, pag. 319.

noch jene weitere Verbreitung auch außerhalb der Grenzen Westfalens erfolgte, schlossen einige der ersten Stifter, nemlich die Bischöfe von Münster und Paderborn (letzterer in seiner Eigenschaft als Marschall des Herzogthums Westfalen), und Graf Engelbert von der Mark, mit den Städten Münster, Soest, Dsnabrück und Dortmund (die hier gleichsam als die Hauptstädte Westfalens erscheinen), am Tage Kreuz-Erfindung 1374, ein engeres Landfriedensbündniß*), worinn nicht nur die in den beiden früheren Urkunden enthaltenen Bestimmungen wiederholt, sondern auch noch besondere Ordnungen über das Verfahren bei der Execution des Landfriedens verabredet wurden. Der Bischof von Paderborn, als Marschall in Westfalen, scheint in gewisser Hinsicht das Ansehen eines obersten Landfriedensrichters genossen zu haben, denn es wurden Streitigkeiten zwischen Parteien in verschiedenen Theilen Westfalens durch ihn scheidsrichterlich beigelegt, wie er denn z. B. im J. 1374 den zwischen dem Kloster Mariensfeld und den Gebrüdern von Landsberg streitigen Besitz des Brockhofes zu Erwitte, dem ersteren gegen die letzteren zusprach. — Doch die Aufrechthaltung des Landfriedens selbst konnte nicht ohne Befehdung seiner Gegner und Störer bewirkt werden, und so darf es uns desto weniger wundern, wenn wir auch den Bischof Florenz, der eine Hauptstütze des Bündnisses gewesen zu sein scheint, die nächsten Jahre hindurch in eine Reihe von Fehden verwickelt sehen, theils mit den Hauptfeinden der Ruhe Westfalens, den Burggrafen von Stromberg, welche die frühere Eroberung ihrer Weste nicht ganz gebeugt hatte; theils mit andern seiner unruhigen Nachbarn und Vasallen, die in dem Landfrieden nur eine ihnen verhasste Zwangsanstalt erblickten. Bei dieser Gelegenheit wurden manche Schlösser, als der

*) Ludwig l. c. pag. 246.

öffentllichen Sicherheit nachtheilig, erobert und zerstört; andere dagegen, an Orten, welche dem Bischof oder dem Domkapitel unmittelbar zustanden, z. B. in Bolbeck, Telgte, Mespelen, zu besserem Schutze des Fürsten und des Landes, theils stärker befestigt, theils ganz neu errichtet. Mitten unter diesen kriegerischen Unternehmungen aber fand Florenz noch Zeit genug, eine wichtige Lokal-Veränderung in seiner Hauptstadt vorzunehmen. Die allzugroße Nähe des alten Domes an der Kathedralekirche hatte zu der doppelten Klage Anlass gegeben, daß eine Kirche der andern das nöthige Licht entziehe, und daß, wenn in beiden gleichzeitig Chorgottesdienst gehalten werde, die Vermischung der beiderseitigen Gesänge Verwirrung hervorbringe. Um diesem Übelstand abzuhelpen, wurde (1377) der alte Dom ganz abgebrochen, und der Platz desselben zur Erweiterung des Kirchhofs und des Umganges der hohen Domkirche verwendet; dem Collegiatstift des alten Domes aber wurde die etwas weiter nordwestlich gelegene bischöfliche Kapelle eingeräumt, auf die man, von dieser Zeit an, den Rahmen des alten Domes übertrug.

Bischof Florenz war eben in eine Fehde mit dem Grafen von Teckeneburg verwickelt, als er (1379) durch päpstliche Bestimmung veranlaßt wurde, sein bisheriges Bisthum Münster mit dem bischöflichen Sitze zu Utrecht zu vertauschen, wo er seine Regierung am 7. November 1379 antrat, und bis zu seinem Tode, den 4. April 1393, rühmlich verwaltete. An seine Stelle wurde durch päpstliche Provision, auf Empfehlung des römischen Königs Wenzeslaus, Potho von Pothenstein, aus einer böhmischen Familie, zum Bischof von Münster ernannt. (1379—1381.) Gleich der Einzug dieses Bischofs war unglücklich, denn er wurde, noch ehe er die Grenzen seines Bisthums betrat, bei Hamm von Bewaffneten überfallen und beraubt; doch kamen ihm die Eingefessenen des Hochstifts Münster, auf die Nachricht von jenem Überfalle, bis Hamm, wohin er sich geflüchtet

hatte, entgegen, und führten ihn ehrenvoll in seine Hauptstadt ein. Aber auch hier war das gute Vernehmen nicht von langer Dauer. Der neue Bischof scheint sich zwar der geistlichen Angelegenheiten mit besonderem Eifer angenommen zu haben; aber dies war nicht der Weg, auf dem er sich in jenen eisernen Zeiten Ansehen erwerben, und die, durch den Abgang seines geachteten Vorgängers erschütterte Ruhe des Münsterlandes wieder aufrecht halten konnte. Mit den, schon unter der Regierung seines Vorgängers, wegen Landfriedensbruches bekriegten Grafen Otto und Klaus von Tekenenburg, schloß er zwar, gleich nach seinem Regierungsantritt (am 5. September 1379), in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Paderborn und Osnabrück, den Grafen von der Mark und von Waldeck, dem Marschall von Westfalen und der Stadt Soest, einen Frieden,*) in welchem die Grafen von Tekenenburg sich zur Beobachtung des Landfriedens und Erstattung der Kriegskosten an die Verbündeten verstanden; allein die Vollziehung des Friedensschlusses scheint damals noch nicht erfolgt zu sein. Unter der ferneren Regierung des Bischofs Potho gerieth der Landfriede fast in Vergessenheit, und der Bischof, der den Feinden des Stifts nur wenig Einhalt thun konnte, zog sich den Vorwurf zu, daß durch seine Schuld manche Besizung desselben verheert wurde, oder ganz verloren ging. Das Domkapitel übertrug daher die Vertheidigung des Landes dem kraftvollen Dompropst Heinrich Wolf von Lüdinghausen, dem es gelang, die Würde des Hochstifts einigermaßen wiederherzustellen, indem er Wolbeck und Telgte wieder in seine Gewalt brachte, und den Grafen von Tekenenburg nöthigte, zur Versicherung des geschlossenen Friedens, (am 6. Oktober 1381) die Burg Rheda an das Stift Münster zu verpfänden. — Vielleicht war es

*) Jung, Histor. Comit. Benthem. Cod. dipl. pag. 217.

zu noch entscheidenderen Schritten gegen den Bischof gekommen, hätte nicht der Papst, durch Versetzung desselben in das Bisthum Schwerin, dem ganzen gespannten Verhältniß ein Ende gemacht.

Nach Potho's Entfernung wählte das Domkapitel, ohne wieder eine päpstliche Provision abzuwarten, den bisherigen Dompropst Heinrich Wolf von Lüdinghausen einstimmig zum Bischof, (1381—1392), dem hierauf die päpstliche Bestätigung zwar etwas erschwert, aber doch endlich nicht verweigert wurde. Das Domkapitel aber suchte, von jetzt an, auch seine Rechte gegen etwaige Eingriffe des Bischofs zu sichern, wozu die Veranstaltung gerade bei einem frei erwählten Landesfürsten am leichtesten eingeführt werden konnte; denn wir finden bei diesem Bischof Heinrich zum erstenmal, daß derselbe vor seiner Inthronisation, wie nachher von allen Bischöfen geschah, einen förmlichen Eid ablegen mußte, dessen wesentlichste Bedingungen waren: die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten des Kapitels und der Kirche zu erhalten; die Geistlichkeit an Personen und Eigenthum, vorzüglich aber die Güter des Domkapitels, wie seine eignen zu schützen; die Güter der Kirche und des bischöflichen Tisches nicht ohne Einwilligung des Kapitels zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr die veräußerten wieder herbeizuschaffen; Recht und Gerechtigkeit im Lande aufrecht zu halten; nicht ohne Einwilligung des Domkapitels die Geistlichen zu besteuern, über eröffnete Lehen zu verfügen, Synodalstatuten aufzurichten, und Geistliche höheren Ranges ein- oder abzusetzen; ferner die Archidiaconate wieder herzustellen und zu erhalten; keinen Statthalter oder Hauptmann des Stifts (Tutorem generalem) ohne Rath des Domkapitels, der Vasallen und Ministerialen zu ernennen, und überhaupt jeden seiner Unterthanen bei seinen Rechten und alten Gewohnheiten zu schützen. — Dem neuen thätigen Fürsten gelang es nun, bald im Anfange seiner Regierung, die Ruhe

und Würde seines Stiftes völlig wieder herzustellen. Die Fehde mit dem Grafen Otto von Hoya, der sich, während der Regierung des Bischofs Potho, des Schlosses Horstmar bemächtigt hatte, endigte er durch einen Vergleich (am Palmsonntage 1382), worinn der Graf von Hoya auf alle seine Ansprüche an das Stift Verzicht that. Ferner erneuerte er sowohl den äußeren Friedenszustand, als die innere Ordnung seines Stiftes, theils durch unbedingte Überwältigung und Unterwerfung der Unruhestifter, theils durch Verträge mit einzelnen seiner Nachbarn und seiner mächtigeren Vasallen; wie die Sühne und Erneuerung des Landfriedensbündnisses mit dem Grafen Engelbert von der Mark (am Himmelfahrtstage 1382), der Vertrag mit den Korfen zu Harfotten (am 30. Nov. 1382), worinn diese sich der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Münster wieder unterwarfen und ihm das Öffnungsrecht ihres Hauses Harfotten einräumten; das Schutz- und Vertheidigungsbündniß mit sämmtlichen Grafen von Hoya (am 5. April 1383), die Sühne mit denen von Dinklage, (am 10. April 1383), worinn diese unter andern sich verpflichteten, ihre Burgstätte nie wieder zu besetzen; und das Landfriedensbündniß mit Baldwin, Herrn zu Steinvord, Johann von Solms, Herrn zu Ottenstein, und der Stadt Münster (am 28. Jul. 1384); worauf im nächsten Jahre eine förmliche Wiederherstellung und beträchtliche Erweiterung des großen westfälischen Landfriedensbündnisses erfolgte.

Während nemlich dieses Landfriedensbündniß in dem Bezirke seiner Entstehung, durch die mancherlei Fehden und Verwickelungen der nächstvorhergegangenen Jahre, in seiner Wirksamkeit sehr beschränkt worden war, hatte es in anderen Theilen Deutschlands, bis nach Sachsen, Thüringen und den oberen Rheinlanden hin, desto mehr Ausbreitung gefunden, die auch Kaiser Karls IV. Regierungsnachfolger, König Wenzeslaus, eine Zeit lang angelegentlich unter-

stützte. *) In allen Landesbezirken, deren Regenten und Obrigkeiten sich dem westfälischen Landfriedensbunde anschlossen, wurden Landfriedensgerichte nach dem Vorbilde der westfälischen errichtet; da aber, wie wir oben gesehen haben, in Westfalen die alten, diesem Lande eigenthümlich gewordenen Fehmgerichte die Stelle der Landfriedensgerichte versahen, so gab dieser Umstand Gelegenheit, die Wirksamkeit des westfälischen Freischoffenbundes über einen größeren Theil Deutschlands auszubreiten, und diese Anstalt auf eine ganz eigenthümliche Weise zu entwickeln.

Dieser Ausbreitung des westfälischen Landfriedensbundes in andern Gegenden Deutschlands folgte nun eine neue und festere Gestaltung desselben in Westfalen selbst, indem der Erzbischof Friedrich von Köln, als Herzog in Westfalen, die Bischöfe Heinrich von Münster, Simon von Paderborn und Dieterich von Osnabrück, Abt Bodo von Corvey, die Grafen Engelbert von der Mark und Heinrich von Waldeck**), Simon, Herr zur Lippe, und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, für sich und ihre abwesenden Bundesgenossen, nemlich den Bischof Otto von Minden, die Grafen Otto von Tekenenburg, Dieterich von

*) Im Frühjahr 1384 wurden durch den Thüringischen Landgrafen Balthasar, der also schon früher ein Mitglied des Landfriedensbundes sein musste, die Städte Erfurth und Mühlhausen in denselben aufgenommen. In demselben Jahre erhielten der Erzbischof von Mainz, und Graf Johann von Nassau, im J. 1385 der Erzbischof von Magdeburg, kaiserliche Privilegien, Landfriedensrichter anzustellen, u. a. m. Vgl. meine Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland 2c. (Erf. 1829. 4) vorzüglich S. 24 u. f. und die das. S. 38 u. f. mitgetheilten Urkunden.

**) Letzterer war, mit seinen Städten Corbach, Wildungen, Sassenhausen und Mengerlinghausen, schon im J. 1374 dem westfälischen Landfrieden beigetreten. Haebelin. I. c. pag. 380.

der Mark, Otto von Schauenburg, Otto von Nietberg, Bernhard von Bentheim und Hermann von Eberstein, die Herren Baldwin von Steinvord und Johann von Diepholt, und Bedekind Vogt zum Berge, in einer Versammlung zu Soest am 29. Juli 1385, sich vom neuen auf die von K. Karl IV. bewilligten, und mehrere noch neu hinzugefügte Landfriedensbedingungen verbanden. Unter den letzteren bemerken wir besonders die Ausdehnung des persönlichen Friedenszustandes, der in dem Privilegium Karls IV. den Ackerleuten, Reisenden und Geistlichen bewilligt war, auf die Jäger mit ihren Hunden und Geräthe; die Bestimmung, daß niemand gepfändet werden soll, außer für seine eigne Schuld, oder in einer Sache für die er Bürge geworden ist *); die den Landfriedensrichtern zugesprochene Aufsicht auf das Münzwesen, und die Unverletzlichkeit der Person des Landvogtes, als obersten Landfriedensrichters, und seiner Reisegefährten, in Kriegs- wie in Friedenszeiten. An dieses neue Bündniß schlossen sich noch in demselben Jahre: Florenz von Wevelinchofen, Bischof von Utrecht, (derselbe der schon früher, als Bischof von Münster, sich um den Landfrieden verdient gemacht hatte), Wilhelm von Gülich, Herzog zu Berg und Graf von Ravensberg, Giselbert von Bronkhorst, Herr zu Borklo, Johann von Solms, Herr zu Dittenstein, Ludolf, Herr zu Uhaus**) u. a. m.

*) Die Pfändung oder Bekümmerung bestand darinn, daß man bei einer Geldschuld, oder sonst einem Ansprüche, zu dessen Befriedigung man nicht gelangen konnte, irgend einen Verwandten oder Mitbürger des Schuldigen, den man zufällig antraf, in Verhaft nehmen und so lange behalten ließ, bis die Forderung auf irgend eine Weise befriedigt war.

**) Die Beitrittsurkunden dieser, und einiger in der Haupturkunde selbst bereits, aber als abwesend, genannten Fürsten, Grafen und Herren, finden sich bei dem ehemals im Provinzial-Archive zu Münster, jetzt im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin

Ohngeachtet nun sowohl in als außer Westfalen die guten Wirkungen dieses Landfriedens sich augenscheinlich zeigten, und die innere Organisation desselben, in manchen, besonders die Landfriedensgerichte betreffenden, nützlichen Einrichtungen, immer mehr vorschritt, so fehlte es doch auch nicht an Klagen, daß die Landfriedensgerichte ihre Grenzen überschritten, daß unter dem Vorwande des Landfriedens Gewaltthätigkeiten begangen würden, und was der Beschuldigungen mehr waren, welche beweisen sollten, daß der Landfrieden seines Zweckes verfehle, und mehr schade als nütze. Diese Klagen bewogen den schwachen König Wenzeslaus, den Landfrieden, dessen Verbreitung er bisher so sehr begünstigt hatte, auf dem Reichstage zu Würzburg, im März 1387, ganz aufzuheben. Die Erfahrung hatte jedoch die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu augenscheinlich dargethan; daher wurde auch dies Landfriedensbündniß nach einigen Jahren, doch erst unter dem Nachfolger des Bischofs Heinrich von Münster, wie wir bald hören werden, wiederhergestellt.

Wie für die Sicherung der äußeren Ruhe, sorgte Bischof Heinrich auch für die Wiedereinziehung wichtiger Bestandtheile des Stifts, die unter seinem Vorgänger davon abgekommen waren, wiewohl er diesen Zweck nicht ohne andere, jedoch minder bedeutende Opfer, erreichte. So verpfändete er im J. 1383 dem Münsterschen Bürger Johann van den Emeshuis, den Hof Havichorst im Kirchspiel S. Mauritz, für 400 Mark, die er zur Einlösung des Amtes auf dem Dren verwandte; und im Jahre 1385 ließ er zur

aufbewahrten Originale. Häberlin l. c. pag. 344. kennt, außer einigen der oben erwähnten, noch die Beitrittsurkunden der Grafen und Herren von Sayn, Wied, Isenburg und Limburg. Der Beitritt des Bischofs von Utrecht bezog sich bloß auf das Land diesseit der Yffel.

Einlösung des Amtes Rheine 300 Mark von Bernb von Langen, wofür er diesem die Bier=Accise zu Rheine verschrieb. — Von seiner inneren Regierung wird gerühmt, daß sie besonders durch strenge Handhabung der Gerechtigkeit und sorgfältige Aufsicht auf die Pflichterfüllung der Beamten sich auszeichnete. In den letzten Jahren seiner Regierung beschäftigten ihn hauptsächlich noch zwei Fehden, die eine mit den Grafen von Tekenenburg, die, wie es scheint, wegen ihrer in den Gebieten der Bischöfe von Münster und Osnabrück zerstreut liegenden Privatbesitzungen mit beiden in Hoheits= und Jurisdictionstreitigkeiten verwickelt waren, und dabei auf emsländische Besitzungen des Stiftes Münster Ansprüche erhoben; die andere mit dem Grafen Engelbert von der Mark. Wider den letzteren schloß Bischof Heinrich im Jahre 1390 ein Bündniß mit dem Bischof von Osnabrück und mehreren ihrer beiderseitigen Vasallen *), worinn zugleich ein Schiedsgericht zur Entscheidung der obwaltenden, so wie der nach Beilegung der Fehde etwa noch übrig bleibenden Streitsachen angeordnet wird. Beide Fehden wurden zwar von Seiten des Bischofs und seiner Verbündeten mit Glück geführt, zogen sich aber doch noch in die Regierung seines Nachfolgers hinüber.

Als eine Merkwürdigkeit aus der früheren Regierungsperiode des Bischofs Heinrich ist noch das Zusammentreffen der beiden großen Unglücksfälle nachzuholen, *die das Stift Münster und besonders die Hauptstadt desselben bald nach einander betrafen, nemlich im J. 1382 eine Pest, die besonders in der Stadt Münster eine Menge Menschen hinwegraffte; und am 22. November 1383 eine heftige Feuersbrunst, die einen großen Theil der Stadt, von der Servatii=Kirche bis zur Georgs=Commende, verheerte. Zum Andenken an

*) Kindlinger M. B. 1. B. urf. S. 80.

diese beiden traurigen Ereignisse stiftete der Bischof die noch jetzt bekannte große Procession, bei welcher den Minoriten, die während der Pest, als die meisten andern Geistlichen und besonders die Mitglieder des Domkapitels aus der Stadt geflohen waren, sich um die Pflege der Kranken und die ununterbrochene Fortsetzung des Gottesdienstes verdient gemacht hatten, besondere Ehrevorzüge bewilligt wurden. — Bischof Heinrich starb am 9. April 1392, und wurde in der von ihm neu gestifteten Kapelle im Umgange des Domes begraben.

Schon am dritten Tage nach seinem Tode, vermuthlich um einer befürchteten päpstlichen Provision desto sicherer auszuweichen, wählte das Domkapitel den bisherigen Dompropst Otto, Grafen von Hoya, zum Bischof. (1392—1424). Dieser trat ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers, und ihm hat das Stift Münster das Ansehen, dessen es in der Folge in Westfalen und den benachbarten Ländern genoss, vorzüglich zu danken.

Bald nach seiner Wahl reiste er nach Lünen, um einem Friedensvertrage mit den Grafen von Cleve und Mark beizuwohnen, wurde aber unterwegs im Kloster Rappenberg, wo er übernachtete, feindlich überfallen, und rettete sich kaum noch mit einigen seiner Begleiter nach Porteslar, während die andern getödtet oder gefangen wurden. Nachdem hierauf noch in demselben Jahre (1392) zu Horn, und später zu Hamm Friedensunterhandlungen statt gefunden hatten, wurde am letzteren Orte die Erneuerung des Westfälischen Landfriedensbündnisses zwischen dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, und den Grafen von Cleve und Mark beschlossen, auch zum Theil gegen einige unruhige Edelleute in Ausübung gebracht. Eine förmliche, urkundliche Wiederherstellung dieses Bündnisses, und zwar in einem sehr ausgedehnten Umfange, erfolgte aber erst im J. 1393, unter dem Vorfise des Erzbischofs

Conrad von Mainz *), welchem sich, außer Westfalen, unter andern Herzog Otto von Braunschweig, und die Landgrafen Balthasar von Thüringen und Hermann von Hessen, sogleich anschlossen, durch welche dann allmählich noch mehrere Fürsten, Herren und Städte in verschiedenen Gegenden Deutschlands in den Landfrieden aufgenommen wurden. Außer der Wiederholung der in den früheren Verträgen dieser Art enthaltenen Bestimmungen, und den gewöhnlichen Vorschriften gegen Landfriedensbruch, Räuberei u. a. m. wurden darinn unter andern auch periodische Zusammenkünfte der Verbündeten zur Berathung über Landfriedensgegenstände und zur Aufrichtung neuer Verordnungen über einzelne Fälle verabredet, die aber nicht lange scheinen in Übung geblieben zu sein, obgleich, um dem Landfriedensbündnisse zugleich eine religiöse Weihe zu geben, noch eine geistliche Brüderschaft des Rosenkranzes damit verbunden wurde, in welche sich der Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe von Münster und Paderborn, die Grafen von Cleve, Mark, Mörs, und viele Edelleute aus Westfalen und den Rheinlanden begaben. **)

Daß ohngeachtet dieser thätig betriebenen Friedensanstalten, die Regierung Bischof Otto's IV. doch fast ein ununterbrochenes Gewebe von Kriegen war, darf uns um so weniger befremden, wenn wir bedenken, daß, nach der damaligen Beschaffenheit der Sachen und der Gesinnungen, die Stifter jener Bündnisse gar nicht die Absicht haben konnten, allen Fehden ein Ende zu machen, sondern nur sie möglichst zu beschränken, und auch für Kriegszeiten eine gefegliche Ordnung einzuführen. Es würde unnütz sein, sowohl unter dieser als den folgenden Regirungen, von allen kleinen Fehden, deren

*) Zum erstenmal, so viel ich weiß, ist die Urkunde dieses Landfriedensbündnisses durch Hrn. Mooyer bekannt gemacht worden in Ledeburs Archiv, 6. B. S. 323 u. f.

**) Schaten, Opp. (Edit. Monaster. 1775.) Tom. III. pag. 315.

Einzelheiten für die Geschichte des Landes ganz unerheblich sind, ausführlich zu berichten; es ist genug, bei den Ereignissen, die auch durch ihre Folgen wichtig wurden, zu verweilen.

Unter den Schlössern, welche man der Ruhe und Sicherheit des Landes für nachtheilig hielt, war besonders das, von den Herrn von Steinvord, nicht weit von Schoppingen, auf Münsterschem Grund erbaute Schloss Dvelgünne. Bischof Otto belagerte und eroberte dasselbe (1395), hatte aber das Unglück, während der Herr von Steinvord ihn durch verstellte Unterhandlungen hinzog, von dem mit jenem verbündeten Herrn von Ottenstein überfallen und gefangen zu werden. Dieser Unfall erschütterte seinen Muth so wenig, daß er seinem Domkapitel und Landständen entbieten ließ, sich dadurch weder erschrecken, noch in der Fortsetzung des Krieges irre machen zu lassen. Bald rückten seine beiden Brüder, Graf Erich von Hoya und Bischof Johann von Paderborn, mit vielen andern Westfälischen Edeln, ihm zur Hilfe herbei, und zogen, vereinigt mit den Vasallen des Bischofs von Münster, vor Steinvord. Die Burg war aber zu gut befestigt; die Belagerung zog sich daher in die Länge, und nur der päpstliche Bann, welchen das Münstersche Domkapitel wegen der Gefangennehmung seines Bischofs, über den Herrn von Steinvord auswirkte, bewog diesen endlich zur Nachgiebigkeit. Am 12. August 1396 vermittelte der Commenthur des Johanniter=Ordens=Hauses zu Steinvord einen Vergleich, in welchem der Bischof, für die Wiederherstellung seiner Freiheit, sich verbindlich machte, die Rechte seines Stiftes in den Kirchspielen Steinvord und Borghorst, für 2000 Gulden wiederlöslich, dem Herrn von Steinvord abzutreten, ihm überdies noch 5500 Gulden auszuführen, und für seine Loßsprechung vom Banne zu sorgen. *)

*) Westphalia, 1826, S. 341.

Die Stadt Breden, welche mit dem Herrn von Ottenstein, als Inhaber des Sogerichts zu Breden, in einiger Verbindung stand, scheint auch in diesen Krieg verwickelt gewesen zu sein, und denselben nachher auf ihre Weise fortgesetzt zu haben; denn sie rief (1397) den Grafen Adolf von Cleve zu ihrem Schutze herbei, der sogleich Anstalt machte, sich in der Stadt festzusetzen; allein dem Bischof gelang es, sich derselben bald wieder zu bemächtigen; die Urheber des Abfalles wurden zu ernster Strafe gezogen, und ein Schloss aufgeführt, theils um die Stadt sicherer zu beherrschen, theils um die ganze Gegend wider feindliche Angriffe besser zu schützen. — Zwei Jahre später (1399) dämpfte Bischof Otto, unterstützt durch den Erzbischof von Bremen, den Bischof von Minden und den Grafen von Oldenburg, eine in Friesland ausgebrochne Empörung.

Neben diesen und anderen Fehden beschäftigte ihn, mit kurzen Unterbrechungen, der schon früher begonnene Krieg mit dem Grafen von Tekeburg. Dieser Krieg hatte sich, wie oben berichtet wurde, schon unter Bischof Heinrichs Regierung entsponnen, und dieser hatte schon am 14. Mai 1388 mit dem jüngeren Grafen Klaus von Tekeburg eine Sühne geschlossen, worinn letzterer unter andern versprach, so lange der Bischof lebte, und noch sechs Jahre nach dessen Tode, des Stiftes Münster Feind nicht zu werden, und selbst seinem damals noch lebenden Vater, dem Grafen Otto von Tekeburg, diese Zeit über nicht beizustehen. Ohngeachtet dieses Friedenschlusses, brach doch, aus unbekannter Veranlassung, ohne Zweifel aber durch die Schuld des, inzwischen selbst zur Landesherrschaft gelangten, unruhigen Grafen Klaus von Tekeburg, schon im Jahre 1393 der Krieg wieder aus. Wahrscheinlich war damals das Schloss Kloppenburg der Mittelpunkt seiner feindlichen Angriffe auf die benachbarten Stiftsländer; deshalb verband sich Bischof Otto IV. am 18. Juni 1393 mit dem Bischof Dieterich von Dsna-

brück und den Hauptstädten beider Bisthümer, zunächst zur Belagerung und Eroberung jenes Schlosses. In Folge dieses Unternehmens wurden die Schlösser Kloppenburg und Dyta mit den dazu gehörigen Landschaften wirklich von den Verbündeten erobert*), und blieben einige Zeit im gemeinschaftlichen Besiz beider Bischöfe, bis am 28. December 1396**) der Bischof von Osnabrück seinen Antheil dem Bischof von Münster theils für 1100 rheinische Gulden verkaufte, theils gegen den bisherigen Münsterschen Antheil an dem Schlosse Börden vertauschte. An demselben Tage wurde das Bündniss der beiden Bischöfe auf acht Jahre erneuert; und am 1. Januar 1397 gab Bischof Otto IV. seinem Domkapitel einen Versicherungsbrief, die von ihm theils eroberten, theils erkauften Schlösser und Ämter Kloppenburg und Dyta bei dem Stifte Münster zu erhalten. Der Graf von Tekenenburg suchte nun zwar die Schuld des Landfriedensbruches auf den Bischof von Münster zu wälzen, und machte eine Klage gegen ihn und seine Verbündeten und Helfer, nemlich den Bischof Johann von Paderborn (Bruder des Bischofs von Münster), die Grafen von Hoya und Bentheim, die Mitglieder des Münsterschen Domkapitels, die Münsterschen

*) Daß diese Eroberung noch im Jahre 1393 ausgeführt wurde, beweist eine Urkunde, in welcher die gemeinen Freien auf den Humelingen, am 21. Januar 1394, vor ihrem Richter Abel von Fogelen, dem Bischof Otto und dem Stifte Münster Huldigung leisten, auf das Recht, welches die freien Leute des Stiftes im Emslande haben, doch mit dem Vorbehalt, daß diese Huldigung keine Wirkung mehr haben soll, wenn das Stift Münster die Kloppenburg nicht mehr besizt. Diese mußte also damals schon als Münstersches Besizthum betrachtet werden.

**) Das Datum der Urkunden heißt: Die Innocentium martyrum 1397; weil man die Weihnachtsfeiertage schon zum neuen Jahre zu rechnen pflegte.

Städte, und viele einzelne Personen, theils ritterlichen, theils bürgerlichen Standes, bei dem Freistuhle zu Tefeneburg anhängig; allein der Freigraf Hermann de Ryne hob am 3. April 1399 die Klage auf, und setzte alle Beflagten wieder in ihr Recht, und der Graf selbst sah sich genöthigt, diesem Ausspruche beizutreten. Dennoch erneuerte er im folgenden Jahre (1400) den Krieg, aber zum letztenmale; denn obgleich Graf Everhard von der Mark um dieselbe Zeit in das Stift Münster einfiel, und besonders der Stadt Werne großen Schaden that, so gelang es doch dem Bischof Otto, der ihm schnell mit auserlesener Mannschaft entgegen zog, ihn wieder in seine Grenzen zurückzutreiben und zum Frieden zu nöthigen. Indessen wurde nicht nur, am 5. September 1400, das Bündniß der Bischöfe von Münster und Osnabrück vom neuen auf 10 Jahre geschlossen; auch der Bischof von Hildesheim*) und mehrere Westfälische Grafen traten diesem Bündnisse gegen den Grafen von Tefeneburg bei; die dem letzteren noch gebliebenen Vesten Bevergern, Lingen und Tefeneburg wurden belagert und erobert, er selbst aber, als Gefangener des Bischofs von Münster, genöthigt, am 25. Oktober 1400, vor dem bischöflichen Richter Arnd Biscoping zu Münster, die Bedingungen des ihm auferlegten Friedens zu beschwören. Er mußte zuvörderst aller Feindschaft und allen Ansprüchen gegen die Bischöfe von Münster und Hildesheim, die Grafen von Hoya und Bentheim, und alle ihre Verbündeten und Angehörigen entsagen, und versprechen, denselben nicht nur aus seinen, ihm wieder eingeräumten Schlössern Tefeneburg, Lingen und Rheda, selbst keinen Schaden zu thun, sondern auch, im Fall er diese Schlösser auf andere Besitzer bringen sollte, für Verhütung

*) Dies war der vormalige Bischof von Paderborn, Johann von Hoya, Bruder des Bischofs von Münster.

alles Schadens zu sorgen; desgleichen allen Vasallen, Dienern und Unterthanen des Bischofs von Münster, die in seinem Lande rechtliche Forderungen zu machen haben, ihr Recht angeheißen zu lassen. Die Herrschaften, Ämter, Schlösser und Städte Kloppenburg, Dyta und Bevergern mit allen dazu gehörigen Gütern, Lehen, Gerichten u. d. m., desgleichen alle seine Besitzungen im Emslande, und seine Rechte am Kloster Gravenhorst und dessen Besitzungen, mußte er für immer dem Stifte Münster abtreten; und überdies einen Grenz- und Hoheits-Vergleich eingehen, in welchem er anerkannte, daß die Kirchspiele Liesborn und Waterslo, die Klöster Liesborn und Lette, das Dorf Delde mit der Paulsburg und den Gütern des Klosters Mariensfeld im Gogericht Delde, das Kloster Mariensfeld selbst und dessen Besitzungen im Amte Sassenberg und auf dem Dreine, die Klöster Freckenhorst und Clarholt, mit Ausnahme des Vogteirechtes an des ersteren Vogtleuten und Vogtgütern, die Straßen innerhalb des Stiftes Münster, um Stromberg, Warendorf, Meppen u. a. m. bis nach Rheda, und mehrere andere vorher von dem Grafen in Anspruch genommene Rechte, dem Stift Münster ausschließlich gehörten.

So war diese langwierige Fehde geendet. Die bisher so mächtigen und furchtbaren Grafen von Tekeburg waren dadurch für immer geschwächt, die Besitzungen des Bisthums Münster in dem sogenannten Niederstifte aber beträchtlich erweitert und vortheilhaft abgerundet. Eben diese Erweiterung des Münsterschen Gebietes, besonders im Emslande, scheint aber auch einen langwierigen Streit mit dem Stifte Corvey, in Beziehung auf dessen Emsländische Güter und Einkünfte, herbeigeführt zu haben, der erst im letzten Regierungsjahre Bischof Otto's IV., am 24. August 1424, durch einen Vergleich beigelegt wurde, worinn der Abt und das Kapitel zu Corvey, deren Einkünfte im Emslande der Bischof von Münster eine Zeitlang in Beschlag genommen

hatte, auf den Ertrag ihrer Besitzungen aus der bis dahin abgelaufenen Zeit Verzicht thaten, für die Zukunft aber sich ihr Recht an denselben vorbehielten.

Noch eine andere Erweiterung des Bischöflich-Münster-schen Gebietes wurde durch jene Teckenburgische Fehde vorbereitet. Die Herrschaft Ahaus, deren Hauptort 1389 urkundlich eine Stadt genannt wird *), ohne daß wir jedoch wissen, wenn und woher ihm Stadtrechte zu Theil geworden, war von dem letzten Herrn Rudolf von Ahaus, der keine männlichen Erben, sondern bloß Töchter hatte, seiner ältesten Tochter Johanna, bei ihrer Verheirathung mit Sweder von Borst, abgetreten worden. Dieser Sweder, der sich nun Herr von Borst, Keppel und Ahaus nannte, hatte wahrscheinlich die Teckenburgische Fehde zu benutzen gesucht, um seine Besitzungen auf Kosten des Bisthums Münster zu erweitern, mußte aber, bald nach der Aufrichtung des Friedens zwischen dem Stift Münster und dem Grafen von Teckenburg, im November 1400, sich ebenfalls zu einer Sühne verstehen, worinn er den von ihm erhobenen Ansprüchen auf die Herrschaft Lon, zu Gunsten des Stifts Münster entsagte, und überdies dem Bischof von Münster eine Summe von 15000 rheinischen Gulden verschrieb, deren er 3000 innerhalb zwei Jahren baar zu bezahlen sich verpflichtete, für 12000 aber die Herrschaft, Burg und Stadt Ahaus verpfändete. Um diese neue Erwerbung dem Stifte Münster zu sichern, stellte Bischof Otto IV., unterm 13. November 1400, eine Versicherung aus, daß jeder künftig von ihm zu ernennende Befehlshaber des Schlosses Ahaus, zugleich dem Domkapitel zu Münster huldigen solle. Da aber nach dem bald darauf erfolgten Tode Sweders von Borst, dessen Wittve Johanna von

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 32.

Uhaus sich anderweit mit dem Ritter Gotthard von Kore verheirathete, und diesem ihr Recht auf die Herrschaft Uhaus zubrachte, verkauften beide neue Eheleute, am 21. Januar 1406, dem Bischof von Münster die Herrschaft Uhaus, gegen einen Zuschuss von 4500 Gulden zu dem bisherigen Pfandschillinge, erblich und unwiderruflich, wobei auch der noch lebende Vater der Verkäuferin, Ludolf, Herr zu Uhaus, für sich und seine übrigen Kinder, auf die Herrschaft Uhaus gänzlich Verzicht that, und nur das von ihm selbst bewohnte Schloss Blankenburg sich vorbehielt.

Um dieselbe Zeit hören wir auch zum letztenmale von einem Burggrafen von Stromberg. Die Geschichte dieses Hauses und der Burg, seit ihrer Eroberung unter Bischof Florenz, liegt sehr im Dunkeln; wahrscheinlich ist es aber, daß, in Folge einer friedlichen Ausgleichung mit dem damaligen Burggrafen oder seinen Erben, die Burg Stromberg mit ihrem Zubehör denselben wieder eingeräumt wurde, jedoch unter der, in solchen Umständen gewöhnlichen Bedingung, dieselbe von dem Stifte Münster zu Lehen zu empfangen. *) Im Jahre 1403 verkaufte Heinrich, Burggraf von Stromberg, dem Bischof von Münster, vor dem Gografen zu Delde, den Hof zu Herbern mit dem Steinwege zu Stromberg und anderem Zubehör. Wahrscheinlich ist dieser Heinrich der letzte seines Stammes gewesen**), und nach seinem Ableben die Burg Stromberg dem Stifte Münster heimgefallen, in dessen unbestrittenem Besitze wir sie späterhin fortwährend finden.

*) Die Angaben der Chroniken, über die Schicksale der Burg Stromberg und ihrer Burggrafen seit jener Eroberung, werden durch urkundliche Nachrichten durchaus nicht bestätigt.

***) In der Urkunde über den vorhin erwähnten Kauf kommt zwar ein Sohn Heinrichs, Namens Johann vor, der aber noch ein Kind war, und ohne Zweifel vor dem Vater gestorben ist.

Endlich entledigte sich Otto IV. in dieser Periode seiner Regierung auch der ihm so nachtheiligen Schlösser Ottenstein und Dvelgünne, deren Eroberung er schon früher vergebens versucht hatte. Die Umstände, welche den letzten Krieg gegen Ottenstein, und die endliche Eroberung dieses Schlosses herbeiführten, sind nicht genau bekannt; doch wissen wir, daß der damalige Besitzer desselben, Heinrich von Solms, ein Sohn des vorher genannten Johann von Solms, viele benachbarte Fürsten, Grafen und Adlige zu seiner Hilfe aufzubieten wußte, und dadurch den Krieg sehr in die Länge zog, bis endlich, durch die unermüdete Anstrengung des Bischofs von Münster, seine Burg nach beinahe zweijähriger Belagerung erobert, und er selbst genöthigt wurde, am 26. Jul. 1408 einen Vergleich einzugehen, worinn er das Schloß und die Stadt Ottenstein, mit allem Zubehör, nebst dem Gogerichte zu Breden, dem Gerichte zum steinernen Kreuze, und andern Besitzungen, an den Bischof von Münster abtrat. Doch versuchte er noch viele Jahre nachher, durch Klage bei dem Kaiser und auf anderen Wegen, sich wieder in Besitz seiner verlorenen Güter zu setzen, und erst im Jahre 1421 wurde jener Vergleich mit allen seinen Bestimmungen, von den Erben Heinrichs von Solms, Otto von Brunkhorst, Herrn zu Borklo, und seiner Gemahlinn Agnes von Solms, und Ermengard von Solms, Abtissinn zu Herse*), genehmigt, und hierdurch das Stift Münster von dieser Seite völlig beruhigt. — Die Eroberung des Schlosses Dvelgünne stand wahrscheinlich mit der letzten Ottensteinischen Fehde in Verbindung; das Schloß aber wurde zerstört, unter der Bedingung, die Stätte desselben niemals wieder mit Bestung:

*) Agnes und Ermengard waren Töchter Heinrichs von Solms, und dieser scheint damals auch selbst noch am Leben gewesen zu sein.

werken zu bebauen. — Mit dem Grafen Adolf von Cleve, der in jener Ottensteinischen Fehde zu des Bischofs Gegnern gehörte, söhnte sich dieser, gleich nach dem Abschlusse des oben erwähnten Vertrages mit dem Herrn von Ottenstein, ebenfalls aus, und schloss mit ihm am 14. August 1408 einen Friedens- und Hilfsvertrag auf zwei Jahre, der am 5. Jun. 1412 auf drei Jahre erneuert wurde. Ein ähnliches Bündniß wurde mit dem Bischof Friedrich von Utrecht, am 11. Jul. 1412, auf vier Jahre errichtet.

Die nach jenen Fehden folgenden, von außen größtentheils ruhigen Jahre seiner Regierung, wandte Bischof Otto IV. dazu an, die verpfändeten Güter und Gerichte seines Stiftes, als die Ämter Bechta, Rheine, Dülmen, Sassenberg, die Gerichte zu Santwelle, Sendenhorst, Allen u. a. einzulösen, und mehrere seiner Schlösser, als Horstmar, Ahaus, Ottenstein, Meppen, Bechta und Kloppenburg, neu oder stärker zu befestigen. Im Jahre 1410 erkaufte er von Wenezmar von Heyden das Schloss Hagenbeck, das er hierauf demselben wieder zu Lehen gab. — Dies alles erforderte freilich große Kosten, und es ist daher leicht zu erklären, wie nicht alle seine Unterthanen, namentlich von der secundären Geistlichkeit, welcher er einen Theil der öffentlichen Lasten aufzubürden nöthig fand, mit seiner Regierung zufrieden waren. *) Auswärts aber schätzte man sein Herrschertalent um

*) Der ehrliche Arnold von Bevergern in seiner, von jetzt an mehr als für frühere Zeiten brauchbaren Chronik (in Ant. Matthaei Vet. aevi analect. Ed. II. Hag. Com. 1738. 4. Tom. V. pag. 68.) macht ihm deshalb den Vorwurf, er habe Gott zu wenig gefürchtet, und nicht bedacht: „dat in den Evangelio steit: Soeket tho den ersten dat Ryke Goddes und syne rechtverdicheit, und al dese dingen sullen hoe worden geworffen.“ Nur möchte es schwer halten, unter seinen Zeitgenossen einen Fürsten zu finden, der ihm in dieser Hinsicht als Muster hätte vorgestellt werden können.

so mehr; er wurde im J. 1404, nach der Resignation Heinrichs von Holstein, zum Administrator des Bisthums Osnabrück postulirt, und erhielt die päpstliche Erlaubniß, was damals noch ganz ungewöhnlich war, dieses Bisthum neben seinem beibehaltenen Bisthum Münster, zu verwalten; und im J. 1417 übertrug ihm Kaiser Sigismund die Beschützung der Stadt Dortmund, welche deshalb mit ihm, am 10. Oktober 1417, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Vertheidigung gegen ihre Feinde, besonders gegen den unruhigen Herzog Adolf von Cleve*), ein besonderes Bündniß schloß. In demselben Jahre, und vielleicht auf dieselbe Veranlassung, fand Otto IV. es auch nöthig, das alte Bündniß mit dem Erzbischof von Cöln zu erneuern. Auch vernachlässigte er über seinen Staats- und Kriegshändeln die kirchlichen Angelegenheiten nicht ganz, wie unter andern die von ihm gehaltenen Synoden beweisen, von deren dreien (1393, 1398 und 1413) die Synodalbeschlüsse noch vorhanden sind, aber wenig neue und geschichtlich wichtige Bestimmungen enthalten. Doch ist in den Synodalstatuten von 1413 unter andern das Verbot der heimlichen Ehegelöbnisse zu bemerken. Daß übrigens die Synoden damals, wenn auch regelmäßig veranstaltet, doch von den Geistlichen unfleißig besucht wurden, können wir aus der Stiftung schließen, in welcher der bischöfliche Vicarius Johann Klunsevoet, gegen das Ende der Regierung Otto's IV., offenbar um den Besuch der Synoden besser in Aufnahme zu bringen, eine Spende von Geld und Brod. an alle anwesenden Geistlichen bestimmte.**)

*) Die Grafschaft Cleve war vom Kaiser Sigismund, auf dem Reichstage zu Constanz, am 18. April 1417, zu einem Herzogthum erhoben worden.

***) Die Bestätigungsurkunde dieser Stiftung durch das Münsterische

In seinem höheren Alter ergriff Bischof Otto IV. noch einmal die Waffen, zum Beistande seiner, mit dem Herzog von Braunschweig in Krieg verwickelter Brüder, des Bischofs von Hildesheim und des Grafen von Hoya (1422); aber sein Unternehmen war unglücklich, und der hier erlittene Verlust, so wie der Verdruß über die Störungen des Landfriedens, die Johann von Raesfeld, kühn gemacht durch die Altersschwäche des Bischofs, in räuberischen Überfällen der Kaufleute auf den Landstraßen ausübte, beförderten Otto's Tod, der nach langwieriger Krankheit, zu Bevergern am 4. Oktober 1424 erfolgte.

Die Theilnahme des Domkapitels an der Landesregierung konnte sich unter so kräftigen und selbstthätigen Regenten, wie Heinrich I. und Otto IV., zwar thatsächlich nicht sehr erweitern, sie wurde aber ihrem Grundsatz nach desto mehr befestigt, und die von dem letzteren Bischof, bei den Erwerbungen von Kloppenburg und Uhaus, dem Domkapitel ausgestellten Versicherungen, führten schon auf die Folgerung, daß man in dem Domkapitel nicht bloß eine bei der Regierung des Bisthums mitwirkende Behörde, sondern sogar die eigentliche Grundherrschaft, und in einem zeitigen Bischof nur den Verwalter des Stiftsgebietes erkannte; eine Folgerung, die sich in späteren Zeiten auf mancherlei Art, und nicht immer zum Vortheil des Staates, geltend machte. In der Verfassung des Domkapitels selbst aber trug sich die wichtige Veränderung vor, daß man durch ein Kapitularstatut vom 12. Jul. 1392 festsetzte, und vom Bischof bestätigen ließ: es sollten künftig nur Personen von höherem Adel, oder wenigstens aus ritterlichem Stande, in das Dom-

Domkapitel (Niefert M. u. G. 4. B. S. 48.) ist vom J. 1423; der Stifter selbst aber wird schon 1422 als verstorben erwähnt.

Kapitel aufgenommen werden. Die Verfasser dieses Statutes erklären zwar ausdrücklich, daß sie damit keine Neuerung einführen, sondern nur eine alte, seit der Gründung des Stifts bestehende Ordnung wieder aufrichten wollten; daß aber die angebliche ursprüngliche Bestimmung des Domkapites für Personen aus edlen Geschlechtern, in der Geschichte eben so ungegründet ist, als die dafür angeführte Ursache, daß durch die Verwandtschaft mit mächtigen und angesehenen Familien die Sicherheit und gute Regierung des Stifts befördert werde, durch die Erfahrung oft widerlegt wird, bedarf keines Beweises. Zwar wurde in diesem Statut noch den Doctoren der Theologie oder der Rechte gleicher Anspruch mit den Adligen an den Kapitular-Präbenden vorbehalten; indessen erhellet deutlich, daß dies eine bloße Formalität war, denn in der Anwendung wurde nie auf graduirte Personen bürgerlichen Standes besondere Rücksicht genommen. Daß im J. 1387 mit bischöflicher Bestätigung erneuerte Statut wegen des, von einem neu-aufzunehmenden Mitgliede des Domkapitels nachzuweisenden Universitäts-Studiums, konnte den wissenschaftlichen und sittlichen Nachtheilen jener Umwandlung des Domkapitels in eine adlige Corporation nur wenig vorbeugen, denn man fand mancherlei Mittel und Wege, dasselbe zu umgehen. Dagegen konnten Statuten, wie die von den Jahren 1386 und 1398, welche die neu antretenden Domkapitularen, unter verschiedenen Vorwänden, zur Erlegung gewisser Geldsummen verpflichteten, sie also nöthigten, sich gleichsam in das Domkapitel einzukaufen, den herrschenden Geist nur noch mehr verderben.

Vorzüglich gewannen in diesem Zeitraume die Städte an innerer und äußerer Bedeutung. Die auf den Landfrieden bezüglichen Anstalten trugen hierzu nicht wenig bei. Ihres Handels und ihrer Gewerbe wegen, waren die Städte bei dem Landfrieden vorzüglich betheiliget, und es war daher ganz in der Ordnung, daß man sie bei den Berathungen über

diesen Gegenstand, aber auch, weil sie die Vortheile genossen, bei der Theilnahme an den dadurch herbeigeführten Lasten zuzog; dies gab ihnen aber Gelegenheit, ihren Einfluß in die gesammten Landesangelegenheiten bedeutend zu vermehren. Bei den Landfriedensbündnissen, und bei den in Folge derselben begonnenen Kriegsunternehmungen, finden wir immer die Städte, und unter diesen besonders die Hauptstädte, die man dann auch wohl als Vertreter der andern betrachtete, in einer wichtigen Stellung; fast in allen hieher gehörigen Verhandlungen erscheinen die bedeutenderen Städte der einzelnen darinn begriffenen Staaten, so wie in den Feldzügen gegen die Grafen von Tekeburg insbesondere die Städte Münster und Osnabrück, als Mitverbündete ihrer Landesherrn; und es ist nicht zu verwundern, wenn der bürgerliche Stolz hierdurch reichere Nahrung erhielt. Auch die Theilnahme am hanseatischen Bunde war mehreren Westfälischen Städten, und unter den Münsterländischen besonders den Städten Münster, Coesfeld und Warendorf, sehr wichtig zur Vermehrung ihres Ansehens und Reichthums. Überhaupt mußten die Städte, ohngeachtet so mancher Unfälle, die auch sie betrafen, doch noch am meisten die Mittel zur Beförderung ihres Wohlstandes zusammen zu halten und zu vermehren; sie und ihre Bürger waren es gemeiniglich, die den Fürsten, Edelleuten und andern freien Landeigenthümern, bei ihrer, in jenen kriegerischen Zeiten, sie öfters drückenden Geldverlegenheit zu Hilfe kamen, aber auch solche Verhältnisse benutzten, um wichtige Besitzungen und Rechte für sich zu erwerben. So kaufte die Stadt Coesfeld im J. 1378 von Godeke Cobbinck das Haus Holthausen im Coesfelder Kirchspiel S. Lamberti, mit den dazu gehörigen Leuten, so wie mit dem Bauergerichte und Holzgerichte, worüber sie hierauf vom Bischof die Belehnung empfing *); und im J. 1385 verpfän-

*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 491. 493.

deten die Gebrüder Bernhard und Heinrich von Merveld derselben Stadt den Freistuhl zu Flamesheim mit der Freigrasschaft und deren Gefällen in beiden Kirchspielen S. Lamberti und S. Jacobi zu Coesfeld, wozu Herzog Wilhelm von Gülich und Berg, als Lehnsherr, seine Genehmigung erteilte; und im J. 1423 wurde diese Verpfändung erneuert*). — Der Stadt Bocholt versetzte Bischof Heinrich I. im Jahre 1383 die dortige Accise (Syze) von Wein, Bier, Butter, Heringen, und allen andern Waaren; und B. Otto IV. wiederholte im J. 1395 diese Verpfändung. — Die Stadt Mhaus erhielt, noch ehe sie unter die Hoheit der Bischöfe kam, im Jahre 1389, von Ludolf Herrn zu Mhaus, die gesammte Accise (Ziese) daselbst, mit Ausnahme der Weinziese, dann die Hälfte des Portgeldes, der Grut, und der Ziese vom fremden Biere.***) — Bei der Erwerbung und Vermehrung der zur Aufnahme der städtischen Nahrung dienenden Anstalten, scheint man unter andern auf die Mühlen einen besondern Werth gelegt zu haben. So erhielt die Stadt Bocholt von Bischof Heinrich I. im J. 1382 die Erlaubniß, zu ihrem Nutzen, innerhalb der Stadt oder ihres Vicboldes, eine neue Windmühle zu bauen***); der Stadt Men bewilligte eben derselbe Bischof, zum Ersatz ihres erlittenen Brandschadens, und zur Belohnung ihrer dem Stifte geleisteten Dienste; ausser der daselbst schon befindlichen Windmühle, noch eine Windmühle innerhalb der Stadt, oder auf der Stadtmauer, dann eine Korn- und Ölmühle außerhalb der Stadt, an der Werse, zu bauen; und der Stadt Borken verkaufte Bischof Otto IV. im J. 1399 seine daselbst an der Stadtmauer gelegene Wassermühle, mit dem

*) Niefert a. a. D. S. 73. 80. 81. u. a.

**) Nunning Monum. Monast. Dec. I. pag. 32.

***) Nunning l. c. pag. 265.

Wasserströme oberhalb und unterhalb der Mühle, dem Mühlenhause, und allem andern Nutzen und Zubehör. — Auch in der Gründung oder bessern Ausstattung milder Stiftungen blieb man nicht zurück. So finden wir z. B. ein Hospital zu Borken, mit welchem eine Kapelle S. Spiritus verbunden war, die Bischof Heinrich I. im J. 1382 bestätigte und mit Ablassprivilegien ausstattete. *) — Leider dauerte es nicht lange, daß die Städte den vermehrten Wohlstand, der sich in diesen und andern Verfügungen ausdrückt, in Ruhe genossen und zum wahren Vortheil des Landes verwendeten. Nur zu bald werden wir finden, daß frevelhafter Übermuth an die Stelle des frommen Bürger sinnes trat, woraus innere Unruhen, Streitigkeiten mit der Landesherrschaft, und andere Erscheinungen inneren Verderbens erfolgten.

Von der Hauptstadt Münster wissen wir zwar aus der gleichzeitigen Geschichte des gesammten Landes, daß sie an den allgemeinen Landesangelegenheiten und an den auswärtigen Unternehmungen der Bischöfe, einen besonders thätigen Antheil nahm, so wie von der fortschreitenden Ausbildung der städtischen Verfassung, Theilnahme der Gilden an der Stadtregierung, und Zunahme des bürgerlichen Wohlstandes, die Erscheinungen der folgenden Zeit uns überzeugen; sonst aber sind die vorhandenen Nachrichten, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Stadt, aus diesem Zeitraume gerade sehr dürftig, und man muß annehmen, daß, im raschen Gange der Begebenheiten, die Zeitgenossen nicht Ruhe genug fanden, der Nachwelt solche Mittheilungen, wie sie uns zur Kenntniß jener Zeit und ihrer Entwicklungen wichtiger sein würden, als die aufbewahrten Erzählungen von einzelnen Mordthaten und andern Schrecknissen, zu überliefern. Von innern, auf die Lokalität und Verfassung der Stadt bezüglichen

*) Nunning I. c. pag. 227.

Vorgängen, können wir daher, außer dem, was schon in der Geschichte berührt wurde, wie die Veränderung der beiden Domkirchen unter Bischof Florenz und die große Feuersbrunst unter Bischof Heinrich I., hauptsächlich nur diese beiden Besitzveränderungen bemerken, wie nemlich das Domkapitel zu Münster im J. 1386, von Johann von Sodeveld, dessen Gut Sodeveld mit allem Zubehör, in und außer dem Gogericht des Brockhofes, und in und außerhalb der Stadt Münster gelegen, nur mit Ausnahme einer Kottstätte bei der Willinkhege, und im Jahre 1422 die bisher der Stadt Münster zuständige Hälfte des, ehemals von dem Domkapitel und der Stadt gemeinschaftlich erworbenen Gogerichtes Meest, erkaufte.

In der kirchlichen Verfassung der Stadt Münster treten aber in dieser Periode zwei neue geistliche Stiftungen auf, welche für die Geschichte dieser Stadt eine besondere Wichtigkeit erlangten. Da die erste derselben aus einem zwar geräuschlosen, aber für das gesammte wissenschaftliche und kirchliche Leben jener Zeit höchst bedeutenden Unternehmen hervorging, so dürfte hier der schicklichste Ort sein, dem Zustande der Wissenschaften und Lehranstalten zuvörderst einige allgemeine Blicke zu widmen.

Auch in den Jahrhunderten, die wir als die unfruchtbarsten für gelehrte Bildung betrachten, fehlte es zwar nicht ganz an Männern, die sich den Wissenschaften mit Neigung und Eifer widmeten und manches Nützliche für sie leisteten. Die Geistlichkeit, ehemals die Bewahrerin der Kunst und Wissenschaft, hatte freilich schon seit Jahrhunderten sich von diesem Berufe größtentheils abgewandt; aber doch waren immer noch Einzelne übrig geblieben, denen ein stilles Forschen im Gebiete der Wissenschaft, edler und anmuthiger schien, als das wilde Gebrause der Welthandel, worinn Einige, oder die träge Unthätigkeit, worinn Andere ihres Standes sich gefielen. Überdies hatte, seitdem die Gelehrsamkeit nicht

mehr als ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit erschien, sich neben dem geistlichen, ein besonderer Gelehrtenstand gebildet, zu dem zwar Geistliche gehören konnten, ja bei dem sie noch längere Zeit hindurch der zahlreichste Theil blieben, bei dem ihnen aber ihre geistliche Würde keine Berechtigung gab, wenn sie nicht eine gelehrte (akademische) Würde damit verbanden. Dieser Gelehrtenstand hatte seine Mittelpunkte vorzüglich in den Universitäten, die wir in Deutschland seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts finden*), und die wir uns ursprünglich nicht (wie zu unsern Zeiten) als höhere Lehranstalten, sondern als gelehrte Gilden denken müssen, in denen der Gelehrtenstand sich dem Bürgerstande gegenüber eigenthümlich konstituirte, wobei das Lehren und Lernen zwar ein nothwendiges Erforderniß, aber doch immer nur ein untergeordneter Zweck war. Diese Universitäten hatten nun zwar auf das wissenschaftliche Leben, besonders dadurch, daß sie den Wissenschaften eine gewisse Freiständigkeit und höhere Achtung erwarben, im Ganzen einen wohlthätigen Einfluss; aber sie beförderten auch sehr eine gewisse Abgeschlossenheit der Wissenschaften, und hinderten dadurch ihre wohlthätige Einwirkung auf andere Stände; dabei trieben die Universitätsgelehrten, mit wenigen Ausnahmen, die Gelehrsamkeit zu sehr in einem handwerksmäßigen Sektengeiste, ohne Rücksicht auf Beförderung des allgemeinen Wohls, und ohne Sorge für gleichzeitige Bildung des guten Geschmacks, in dem sie selbst weit zurück waren, und dessen vorzüglichste Muster, die Schriften der alten Griechen und Römer, sie fast gar nicht kannten. — Für die niederen Schulen wurde noch weniger gethan, wie man denn überhaupt von eigentli-

*) Die erste Universität im teutschen Reiche war Prag, gestiftet 1348; dieser folgte Wien 1365; Heidelberg 1386; Cöln 1388; Erfurth 1392; Leipzig 1409; u. a. m. Außer Cöln wurden Heidelberg und Erfurth von Westfalen aus vorzugsweise besucht.

chem Volksunterricht gar keinen rechten Begriff hatte. Nur von wenigen Orten finden wir Spuren, daß es eigentliche Stadtschulen gab, von deren Einrichtung wir übrigens nichts wissen, da sie meistens auf der Willkür ihrer Schulmeister beruhte. Fast alle Schulen wurden von den geistlichen Stiftern und Klöstern gehalten, die zwar alle, vermöge ihrer Stiftung, hierzu verpflichtet waren, von denen aber die meisten ihre Schulen hatten verfallen oder ganz eingehen lassen. Wo man sie aber auch noch fortsetzte, da war doch ihre Einrichtung höchst unzweckmäßig; dem künftigen Gelehrten, für dessen Bildung ihr ganzer Zuschnitt eigentlich berechnet schien, konnten sie nicht genügen, dem Bürgerstande aber gewährten sie fast gar nichts, was ihn zu seinem Lebensberufe nützlich vorbereiten konnte; theils hielten es die Gelehrten, in ihrem anmaßenden Dünkel, unter ihrer Würde, für diesen Stand, der doch die größte Masse und wesentlichste Kraft der Staaten ausmachte, zu sorgen; theils wußten sie auch, in ihrer beschränkten Abgeschlossenheit, nicht was demselben frommte. Die Erziehung und wissenschaftliche Bildung lag also allenthalben tief im Argen, und dies mußte doppelt nachtheilig wirken in einer Zeit, wo immerwährende Kriege ohnehin so vielen Stoff zu geistigem und sittlichem Verderben erzeugten.

Gerhard de Groot gab in dieser Zeit das erste Beispiel eines gemeinnützigen und besonnenen Strebens nach gründlicher Abhilfe dieser von wenigen recht erkannten Gebrechen. Einem, nach herrschender Weise, im üppigen Treiben der Sinnlichkeit begonnenen Leben, durch ernstes Nachdenken entrisen, und zur Erkenntniß des Verderbens seiner Zeit hindurchgedrungen, trat er um 1370 als ein eifriger Prediger thätigen Christenthums und wahrer Sittlichkeit auf, und stiftete zugleich in seiner Vaterstadt Deventer eine Gesellschaft, deren Mitglieder zwar dem geistlichen Stande angehörten, und in Gütergemeinschaft beisammen in einem Hause leb-

ten, aber kein besonderes Ordensgelübde übernahmen, sich auch durch keine eigenthümliche Kleidung auszeichneten, sondern die gewöhnliche Kleidung der Weltgeistlichen trugen, und sich gemeinschaftlich lebende Brüder (*Fratres de communi vita*), ihren erwählten Vorsteher aber den Vater (*Pater*) nannten, daher sie auch nicht als Mönche, sondern als regulirte Chorherren betrachtet, und im gemeinen Leben, nachdem ihr Institut sich weiter ausgebreitet hatte, *Fraterherren* genannt wurden. Das Grundgesetz dieser Verbindung war, ihre Zeit in Andachtsübungen und in Arbeiten zum gemeinen Besten, vorzüglich zur Aufnahme der Wissenschaften, zu theilen. Ihre Geschäfte bestanden daher in Erziehung der Jugend, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie nicht bloß darauf bedacht sein sollten, ihren Schülern Kenntnisse beizubringen, sondern auch durch ein gutes Beispiel ihre Sitten zu bilden, und sie zu einem frommen Lebenswandel anzuleiten; ferner im Abschreiben nützlicher Bücher, und in der Bereitung der dazu nöthigen Materialien, vornehmlich des Pergamentes. Ihren Lebensunterhalt sollten sie sich durch Arbeit verdienen, und sich des Almosen sammelns, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, enthalten, überhaupt sich eines stillen, häuslichen Lebens befließen. In ihren wissenschaftlichen Übungen waren Astrologie und dergleichen vermeinte Wahrsagerkünste ihnen ganz untersagt; aber auch die erlaubten Wissenschaften sollten sie nicht aus Eitelkeit und um des Gewinnstes willen treiben, sondern nur um dadurch zur wahren Weisheit zu gelangen, und auch andere zu dieser hinführen zu können. Als Gegenstände des Studiums wurden, außer der Bibel und den Kirchenvätern, vorzüglich die Schriften der alten Griechen und Römer, hauptsächlich moralischen Inhalts, empfohlen; die Disputationen aber, mit denen man auf den Universitäten und in den Klosterschulen damaliger Zeit so großen Unfug trieb, als unnütze und schädliche Übungen, gänzlich ver-

boten. — In diesen Einrichtungen lag vieles, was von dem herrschenden Unwesen sich vortheilhaft unterschied und auf den richtigen Weg in Lehre und Leben hindeutete, besonders ist das Planmäßige des Jugendunterrichtes zur Bildung des Herzens und der Sitten, die Richtung auf wahrhaft nützliche Kenntniß, und die Rückkehr zu den Quellen ächter Gelehrsamkeit und guten Geschmacks, mit Beifall zu erkennen. Gerhard, der schon 1384 in einem Alter von ohngefähr 44 Jahren starb, erlebte noch nicht die völlige Ausbildung seiner Stiftung, und diese wurde erst durch seinen Schüler und Freund, Florentius Radewyn, vollendet; bald aber fand sie so vielen Beifall, daß ähnliche Gesellschaften, nach denselben Grundsätzen eingerichtet, in größerer Anzahl, in den Niederlanden und dem benachbarten Westfalen, ja späterhin auch in entfernteren Gegenden Deutschlands entstanden. Freilich fanden sie, wie alles Bessere, dem gemeinen Herkommen widerstrebende, auch viele Feinde und Verfolger, besonders unter den Mönchen, die sich durch sie beeinträchtigt glaubten, und sie als Ketzer und Störer der kirchlichen Ordnung bei dem Papst und der Kirchenversammlung zu Constanz verklagten; aber die Unschuld der Brüder wurde anerkannt, und ihr Institut ehrenvoll bestätigt.

In der Diöcese Münster bildete sich eine Niederlassung dieser Brüder zuerst um das Jahr 1394 bei Nordhorn, anfangs unter dem Nahmen Marienhain (*Nemus beatae virginis*), bekannter aber unter dem Nahmen Frenswegen. Wenige Jahre nachher (1400) gründete Heinrich von Ahaus, eines Münsterschen Bürgers Sohn und Vicarius in der hiesigen Domkirche, ein Zögling des Florentius Radewyn, eine solche Gesellschaft in Münster selbst, und schenkte dazu das ihm gehörige Haus zum Springbrunnen (*ad fontem salientem*) in der Nähe des Bispinghofes (in der jezigen neuen Straße), nebst verschiedenen Renten. Im Jahre 1422 erfolgte die bischöfliche, und 1431 die päpst-

liche Bestätigung; auch erhielten die Brüder, nebst einem ausgedehnteren Raume zu ihrer Wohnung, die Erlaubniß, bei ihrem Hause eine Kapelle zu bauen, mit verschiedenen ansehnlichen Privilegien, doch mit Vorbehalt des Parochialrechtes der Überwasser-Kirche. — Ungeachtet wir von dem innern Leben und Wirken dieser geistlichen Gesellschaft keine besonderen Nachrichten haben, so läßt sich doch schließen, daß sie auch in Münster, eben so wie an andern Orten, für Erziehung und wissenschaftliche Bildung nicht ganz erfolglos wirkte. Der Beifall, den sie fand, zeigte sich allmählich auch in der Vermehrung ihres Besitzthums; aber eben hierdurch kamen die Brüder in Widerspruch mit ihrer ersten Stiftung, die das Sammeln von Reichthümern gar nicht erlaubte. Der Plan der ersten Stifter war überhaupt zu idealisch, und die Zeit noch viel zu wenig dafür gereift, als daß es uns befremden dürfte, wenn späterhin die Anstalt von ihrer anfänglichen Reinheit nachließ, und mehr zum Gewöhnlichen herabsank.

Schon frühzeitig fand das Institut der gemeinschaftlich lebenden Brüder auch bei dem weiblichen Geschlechte Beifall und Nachahmung, und es bildeten sich auf dieselbe Grundverfassung ähnliche Gesellschaften gemeinschaftlich lebender Schwestern. Eine solche gestaltete sich um das Jahr 1404 auch in Münster, wo sie nach dem von ihr bewohnten Hause, den Namen Niesing erhielt, der diesem Institut im gemeinen Leben auch blieb, als die Schwestern dasselbe in ein später erworbenes Haus bei der Servatii-Kirche verlegten, dem sie selbst den Namen Marienthal gaben, und das sie, nach bischöflicher Erlaubniß, mit einer eignen Kapelle versehen. Diese Schwestern verpflichteten sich, unter der Aufsicht einer Oberinn, oder Mutter, für die Erziehung der weiblichen Jugend zu sorgen, und dabei ihren Lebensunterhalt durch weibliche Handarbeiten zu verdienen. Die Oberaufsicht über das Fraterhaus und das Haus Niesing in Münster, so wie

über ein ähnliches Schwesternhaus in Aken, wurde dem Prior des Hauses Frenswegen übergeben.

Während sich auf diese Weise der Drang nach Verbesserung der Erziehung, der Sittlichkeit und kirchlichen Zucht, in stillen, äußerlich beschränkten, aber nach Innen nicht unfruchtbaren Versuchen regte, erhob sich von einer andern Seite her ein, den ganzen Gesichtskreis des Staaten- und Kirchenlebens heftig erschütterndes Gewitter, das wir, ohngeachtet es Westfalen nicht gleich anfangs unmittelbar berührte, doch wegen seiner allgemeinen Bedeutung und tiefen Verwicklung in alle öffentliche Verhältnisse des Jahrhunderts, nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen.

Schon seit Jahrhunderten hatte, wie uns die Geschichte nur allzu deutlich lehrt, ein herrschender Charakterzug jener Zeiten, ungemessenes Streben nach Besitz, Herrschergewalt und sinnlichem Genuss, auch der Häupter der Kirche sich in so hohem Grade bemächtigt, daß, während man die Kirche in alle Zerrwürfnisse der Staaten verwickelte, um ihre weltliche Macht zu erhöhen, die Wirksamkeit derselben auf ihrem eigenthümlichen, geistigen Gebiete, dadurch immer tiefer untergraben wurde. Zu diesem inneren Übel gesellte sich nun, in Folge einer zwiespaltigen Papstwahl (1378), die sich auch unter den beiderseitigen Nachfolgern fortsetzte, eine förmliche Trennung unter zwei, und endlich sogar drei Gegenpäpste, die einander wechselsweise in den Bann thaten. Die Unordnung und das Uergerniß, welches hieraus entstand, bewog einige der angesehensten damaligen Gelehrten, worunter Heinrich von Hessen, Rector der Universität Wien, Peter von Ailly, Cardinal und Bischof zu Cambrai, Nikolaus von Clemangis, Domherr zu Bayeux, vorzüglich aber Johann Gerson, Kanzler der Universität Paris, sich offen gegen den in der Kirche herrschenden Unfug zu erklären. Anfangs verlangten sie nur Wiederherstellung der Kircheneinheit, strengere Sittlichkeit, und Abstellung einiger, be-

sonders in der Verleihung und Benutzung geistlicher Präbenden eingerissener Mißbräuche; im Verlaufe des angeregten Streites aber kamen sie bis zur Forderung einer allgemeinen Reformation der Kirche und Einschränkung der päpstlichen Gewalt, beides durch eine allgemeine Kirchenversammlung, welche, wie sie lehrten, die gesammte Kirche repräsentire, und Macht habe, auch über den Papst selbst zu richten.

Indessen befand sich das teutsche Reich in einer ähnlichen Lage wie die Römische Kirche. König Wenzeslaus hatte, nach einem von günstigen Erwartungen nicht leeren Regierungsanfange, durch Mißgriffe und Thorheiten von mancherlei Art, sein Ansehen so verloren, daß eine bedeutende Partei der teutschen Wahlfürsten ihn endlich absetzte, und den Pfalzgrafen Ruprecht an seine Stelle zum König wählte. (1400.) Zwar behielt auch Wenzeslaus noch eine starke Partei, aber ohne der Krone zu entsagen, that er doch nichts, um sie zu behaupten; der Zwiespalt dauerte auch nach Ruprechts Tode fort, bis (1411) des K. Wenzeslaus jüngerer Bruder Sigismund, König von Ungarn, als Römischer König allgemein, auch von Wenzeslaus selbst, anerkannt wurde. Dieser hatte indessen auch in seinem Erbkönigreiche Böhmen, durch seine charakterlose, bald schlaffe, bald grausame Regierung, zum Ausbruche großer Unruhen und Parteiungen Anlaß gegeben, zwischen denen ein ohngefähr seit 1402 noch hinzutretender, durch den Prager Professor Johann Hus entzündeter Religionsstreit nicht anders als eine sehr gefährliche Stellung annehmen konnte, da er unmittelbar in das öffentliche Leben eines ohnehin schon aufgeregten, und dabei zu thätlichen Kraftäußerungen besonders geneigten Volkes, der Böhmen, eingriff. Da nun der neue Kaiser Sigismund die von vielen Seiten an ihn gelangende Aufforderung, den Zwiespalt der Kirche zu beseitigen, nicht abweisen konnte, so kam durch seine Bemühung endlich (1414) ein allgemeines Concilium in Constanz zu

Stande. Die Spaltung der Kirche unter mehrere Gegenpápste wurde durch dieses Concilium zwar gehoben; aber von den großen Erwartungen, die es wegen einer inneren Verbesserung der Kirche und Abstellung vieler, besonders von der teutschen Nation geführter Beschwerden erregt hatte, ging sehr wenig in Erfüllung. Am meisten täuschte man sich in der Erwartung, Hussens Tod (am 6. Jul. 1415) werde die Aufregung in Böhmen dämpfen; bürgerliche und kirchliche Unruhen brachen vielmehr nun erst mit erneuerter Wuth hier aus, deren Wirkungen sich nicht auf Böhmen beschränkten, sondern auch Thüringen, Meissen, Brandenburg und andere Theile Deutschlands viele Jahre lang mit Schrecken und Verwüstung erfüllten. — Die großen Kosten, welche der Kaiser, in der Hauptsache fruchtlos, auf dies Concilium und die damit verbundene Reichsversammlung verwandt hatte, waren eine Mitursache, daß er die, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg anfangs zur Verwaltung anvertraute, dann verpfändete Mark Brandenburg, demselben zuletzt, für eine beträchtliche Geldsumme, erblich abtrat, und ihn damit, am 17. April 1417, feierlich belehnte. Hierdurch wurde der mächtige Staat des Hauses Hohenzollern gegründet, dem es vorbehalten war, im Verlaufe der Zeit sich zu königlicher Macht zu erheben, und endlich mit dem größeren Theile des nördlichen Deutschlands, auch Münster unter seinen Adlersflügeln zu umfassen.

In jener sturmbewegten Zeit, und zum Theil durch sie gebildet, hatte auch Westfalen zwei gelehrte und freisinnige Männer, deren Namen wir, obwohl sie, ihrer Geburt nach, nicht dem Münsterlande, sondern dem benachbarten Stifte Paderborn angehören, doch ihres wichtigen Einflusses auf ihre Zeit wegen, nicht übergehen dürfen; dies war Dietrich von Niem († 1417), der lange am päpstlichen Hofe in bedeutenden Ämtern gestanden hatte, dann zum Bischof von Verden ernannt wurde, aber nicht zum Besitze kommen konnte,

doch auf dem Concilium zu Constanz eine große Thätigkeit entwickelte, die zu den heilsamsten Folgen geführt haben würde, wenn man seine Rathschläge befolgt hätte; und Gobelinus Persona († nach 1418), der, nach längerem Aufenthalt in Italien, ein Predigtamt in Paderborn bekleidete, und als bischöflicher Official sich um die Verbesserung des geistlichen Standes viele, doch meistens fruchtlose Mühe gab. Beide bekämpften nicht nur in ihren amtlichen Wirkungskreisen das Verderben ihrer Zeit, sondern hinterließen uns auch ein treues, mit Unparteilichkeit gezeichnetes Bild derselben, in ihren geschichtlichen Schriften, durch welche sie zugleich die Geschichtschreibung selbst auf einen höheren Grad der Ausbildung erhoben. —

Aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kirche kehren wir noch einmal in das bürgerliche Leben zurück, um beim Schlusse dieses Zeitabschnittes einen Blick auf das Institut der Fehmgerichte zu werfen, das während desselben einen so großen Umschwung gewann. Unterscheiden müssen wir aber, wie es sich in Westfalen, seinem eigentlichen Stammlande, und wie es sich im übrigen Deutschland verhielt. Schon oben wurde bemerkt, daß die, ursprünglich auf Westfalen beschränkten Fehmgerichte, ihre Wirksamkeit in anderen Theilen Deutschlands bei Gelegenheit der Ausbreitung des großen westfälischen Landfriedensbündnisses erhielten, mit welchem Landfriedensgerichte verbunden wurden, nach dem Muster der westfälischen, die aber eben aus den Fehmgerichten bestanden. Das Landfriedensbündniß selbst war nun zwar nicht von langer und anhaltender Dauer; schon im ersten Jahrzehent des funfzehnten Jahrhunderts geschieht desselben nur wenig, und späterhin gar keine Erwähnung; aber der Einfluss des Fehmgerichts mußte sich auch ohne jenes Hilfsmittel seiner ersten Begründung zu erhalten; denn da schon in Westfalen das Institut der Fehmgerichte sich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einen Geheim-

bund umgestaltet hatte, dessen Streben und Grundsätze ausschließlich den Eingeweihten (Wissenden) bekannt waren, die davon nur so viel kund werden ließen, als ihnen gut dünkte, so beförderte diese geheimnißvolle Stellung noch mehr das Ansehen und die Wirksamkeit desselben außerhalb Westfalens. Immer wurde jedoch Westfalen als der Mittelpunkt desselben betrachtet, denn nur in Westfalen konnte ein Freischöffe aufgenommen oder wissend gemacht werden, und man konnte von allen Freistühlen aus ganz Deutschland an einen der Hauptfreistühle zu Arnberg oder Dortmund appelliren. So lange nun die Fehmgerichte sich auf Landfriedensbruch, Strafenraub und andere schwere Kriminalfälle beschränkten, deren die einheimischen Gerichte nicht mächtig werden konnten, erkannte man sie von Seiten der Landesbehörden für nützlich, ihre Wirksamkeit wurde befördert, und sie waren eben so allgemein geachtet als gefürchtet. Diese glückliche Periode war aber nur von kurzer Dauer; die Fehmgerichte fingen bald an, ihren ersten Wirkungskreis zu überschreiten, sie maßen sich an, auch in bloßen Civilsachen mit den Ortsgerichten eine concurrirende Gerichtsbarkeit auszuüben, die nur Unordnungen veranlassen konnte, und machten sich verhasst durch Eingriffe in bestehende Rechte und Privilegien, so wie durch gewaltthätiges Verfahren. Daher finden wir seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fast überall den heftigsten Widerspruch gegen die Jurisdiction der Fehmgerichte; man suchte sich durch besondere kaiserliche Privilegien gegen sie zu schützen, und da inzwischen die Gerichtsverfassung in den einzelnen teutschen Staatsgebieten sich besser geordnet und befestigt hatte, so kam die Wirksamkeit der Fehmgerichte immer mehr in Verfall; seit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren sie für das übrige Deutschland so gut wie gar nicht mehr vorhanden, und es geschieht ihrer nur noch in einzelnen, seltenen Fällen Erwähnung.

Anders war es in Westfalen, wo sie ihre alte Stellung als die eigentlichen Landesgerichte, neben der ihnen späterhin beigelegten Eigenschaft als Landfriedensgerichte, fortwährend behaupteten. Für die ununterbrochene Fortdauer der Civiljurisdiction der Fehmgerichte, und zwar ohne die ehemalige Beschränkung auf ihre Fehmgenossen oder die eigentlichen freien Leute, sprechen unzählige Urkunden, aus denen wir hier nur einige wenige, das Münsterland betreffende Beispiele ausheben. Im Jahre 1372 verkauften die Gebrüder Evert und Hermann Korf, der Abtissin zu Rengering, vor dem Gerichte des Freigrafen Conrad de Bos, das Haus Wysseking in der Bauerschaft Schirlo und im Kirchspiel Ostbeveren, mit den dazu gehörigen Leuten und anderen Gütern, als freies Eigenthum. Im J. 1374 wurde der Verkauf des Zehnten aus mehreren Häusern und Gütern in den Kirchspielen Altenberge und Nienberge, von Ernst Stevening, Bürger zu Münster, an das Kloster St. Ägidii daselbst, vor dem Freigrafen der Stadt Münster, Dieterich von Kufelsheim, vollzogen. Im J. 1381, am Tage Martini, beurkundete der Freigraf Steneke von der Stege, daß Wolf von Lüdinghausen, Amtmann auf dem Dreine, vor seinem Freistuhl in gehegtem Gerichte, dem Kloster Marienfeld, zum Ersatz des demselben in einer Fehde zugesügten Schadens, ein Gut zu Erdewyk mit allem Zubehör als freies Eigenthum überlassen habe. Im J. 1390 schloß Series von Schedelike genannt Kost, vor dem Gerichte des Freigrafen Lubert von Rechede genannt Honpeeck, einen Tauschvertrag mit dem Stifte Nottuln, worinn er diesem das Haus Brynthus, die Wort zu Uphofen und das Haus Bruning, in den Kirchspielen Nottuln und Billerbek, für einige andere Häuser mit ihrem Zubehör abtrat. Im J. 1406, am Sonntage vor Weihnachten, wurde eine Windmühle vor dem Ägidii = Thore zu Münster, mit dem Berge und anderem Zubehör, vor dem Freigrafen der Stadt Münster, Bruno von Drutmeringhusen, an

das Deutsch = Ordenshaus daselbst verkauft. — Auf die Erhaltung der alten Gerechtsame sah man dabei so sehr, daß man sogar eine bloße Ortsveränderung der Freistühle für unzulässig hielt. So mußte Graf Klaus von Tefeneburg bei seiner Sühne mit dem Bischof von Münster (1400) unter andern einen Revers ausstellen: daß der Freistuhl, den sein Vater und er, aus dem Gokesberge bei Rheda, in den Hundehof an der Mauer zu Rheda verlegt, mit Unrecht dahin gesetzt worden sei, und wieder auf die alte Stelle zurückgebracht werden, auch alles, was an jenem unrichten Freistuhle geurtheilt worden, ungiltig sein solle. — Die Stuhlherren fuhren übrigens fort, sich als Eigenthümer, oder vielmehr als Patronatherrn der Freistühle zu betrachten, und über dieses Recht, wie über ein anderes Besizthum, zu verfügen. So wurde z. B., zu Folge einer Urkunde vom 12. November 1394, der Freistuhl zwischen Lüdinghausen und Porteslar, genannt zum Holenderen, mit seinem Nutzen und Zubehör, von dem Bischof Otto von Münster, mit Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung, an Ludolf von Lüdinghausen und dessen Erben verpfändet. — Bei dieser fortdauernd anerkannten und ausgeübten Jurisdiction, sahen indessen die Fehmgerichte doch ihren Wirkungskreis dadurch beschränkt, daß theils die Städte, in Personalsachen ihrer Bürger und in Ansehung der innerhalb der Städte gelegenen Güter, eine Exemption behaupteten, theils die Gogerichte mit ihnen eine völlig concurrirende Gerichtsbarkeit um so mehr ausübten, als der alte Unterschied der freien und hörigen Leute, auf den sich vormals der verschiedene Wirkungskreis beider Arten von Gerichten gegründet hatte, im Laufe der Zeit sehr verschmolzen war. Da nun die Gogerichte von dem Landesherren in einer unmittelbareren Abhängigkeit standen, so läßt es sich leicht erklären, daß diese, wo es sich irgend thun ließ, auf Kosten der Freigerichte begünstigt wurden, und so kam es noch vor dem Abluse des 15. Jahr=

hundreds, auch in Westfalen dahin, daß die Fehmgerichte kaum einen Schatten ihres ehemaligen Ansehens behielten, wiewohl einige derselben bis auf die neuesten Zeiten, jedoch nur als Anomalien der Gerichtsverfassung, und ohne bedeutenden Wirkungskreis, bestanden. — Noch früher scheint ihre Thätigkeit als Landfriedensgerichte, von der doch ihr neuer Aufschwung eigentlich ausging, wieder in Verfall gekommen zu sein. Auf besonderen, uns unbekanntem Ursachen, beruht es vielleicht, daß die verschiedenen Sühneverträge des Grafen von Tekeburg, im J. 1400, nicht vor dem Freigrafen, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört hätte, sondern vor dem Stadtrichter zu Münster aufgerichtet wurden; in der Folge nahm man aber selten zu den Gerichten seine Zuflucht, um Streitigkeiten dieser Art zu schlichten, da auf der einen Seite die Neigung zum offenen Kampfe noch zu groß war, auf der andern Seite aber auch die Macht der Landesherren und der größeren Städte sich so erweitert und befestigt hatte, daß sie keiner gerichtlichen Hilfe mehr bedurften.

Überhaupt ist zwar nicht zu verkennen, daß die Achtung vor den Gesetzen und den Gerichtsanstalten zugenommen, und die öffentliche Ordnung sich dadurch sehr befestigt hatte; dennoch wurde aber die Selbsthilfe nicht nur in der herrschenden Ansicht für erlaubt gehalten, sondern sogar vertragsmäßig anerkannt. So errichteten z. B. Rath und Bürgerschaft zu Bocholt, am 24. August 1393, ein Statut: jedem ihrer Bürger, der gewaltsam angegriffen, und dem sein Recht verweigert würde, binnen vierzehn Tagen nachdem er sich deshalb bei dem Rathe beklagt habe, helfen zu wollen, bis daß er zu seinem Rechte komme. *) Was aber unter dieser Hilfe zu verstehen ist, wissen wir genugsam aus dem Sprach-

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 298.

gebrauche jenes Zeitalters. — In einer Sühne Heinrich Steckens mit Ludolf von Lüdinghausen, vom 29. Februar 1404, wurde unter andern bestimmt: wer gegen den andern etwas zu klagen hat, soll es ihm in einem besiegelten Briefe anzeigen; wird ihm dann binnen Monatsfrist keine Genugthuung verschafft, so steht es ihm frei, den Gegner zu befehdn, nur soll er ihm die Fehde ehrlich ankündigen. *) Bei solchen Sitten und Gesinnungen war eine Abstellung aller Gewaltthätigkeiten und eine friedliche Herrschaft des Gesetzes noch lange nicht zu erwarten.

*) Hey solde eme dey veebe kundich maken, als en gud man deme anderen plecht to done.